

■■■■■■ VERLAG  
■■ ÖSTERREICH



Gerald Kohl  
Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg)

# RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft

Auswahl, Ausbildung, Fortbildung  
und Berufslaufbahn

2014

Sammelband

■ VERLAG  
■ ÖSTERREICH

ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl  
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal  
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, arenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers/der Herausgeberin oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2014 Verlag Österreich GmbH, Wien  
www.verlagoesterreich.at  
Gedruckt in Ungarn

Satz: Gerald Kohl und Ilse Reiter-Zatloukal  
Druck: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-6768-7 Verlag Österreich

# Inhaltsverzeichnis

---

Geleitwort <i>Susanne Reindl-Krauskopf</i> .....	V
Vorwort <i>Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal</i> .....	IX
Stadtherr, Richterwahl, Zepter und Eliten. Österreichische Stadtrichter in der Vormoderne <i>Martin Scheutz</i> .....	1
Richter an den Höchstgerichten des Reichs <i>Eva Ortlieb</i> .....	31
Richter am Patrimonialgericht im 19. Jahrhundert <i>Monika Wienfort</i> .....	51
Richter in der Habsburgermonarchie <i>Gerald Kohl</i> .....	63
Richterbild und Richterausbildung im nationalsozialistischen Deutschen Reich <i>Ilse Reiter-Zatloukal</i> .....	83

Richterbild und Richterausbildung in Österreich unter der NS-Herrschaft <i>Ilse Reiter-Zatloukal</i> .....	109
NS-Richter in Österreich <i>Ursula Schwarz</i> .....	125
Karrierebruch? – Gerichtliche Verfolgung und Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten nach 1945 <i>Wolfgang Stadler</i> .....	145
Über die Entnazifizierung zur Renazifizierung in der Bundesrepublik – Art. 131 Grundgesetz und seine Folgen <i>Wolfgang Form</i> .....	169
Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz <i>Gabriele Schneider</i> .....	189
Richterausbildung in der Zweiten Republik <i>Peter G. Mayr</i> .....	211
Familienrichterbild im Wandel <i>Doris Täubel-Weinreich</i> .....	235
Wirken und Wirkung. Ganzheitliche Richterfortbildung <i>Maria-Elisabeth Wanke-Czerwenka</i> .....	243
Akademikerkinder, Gerechtigkeitsfanatiker, Arbeitstiere? Soziale Herkunft, Ausbildung und berufliches Selbstverständnis der Richter/innen vom letzten Viertel des 20. Jahrhunderts bis heute <i>Gerald Kohl / Georg Grünstäudl</i> .....	253
Autorinnen und Autoren .....	275

## Stadtherr, Richterwahl, Zepter und Eliten. Österreichische Stadtrichter in der Vormoderne

---

Martin Scheutz

Nach einem klassischen Narrativ der europäischen Stadtgeschichtsforschung wurden Städte als „Maßnahme der Territorialpolitik“<sup>1</sup> im Mittelalter – im donauländischen Bereich im 12./13. Jahrhundert<sup>2</sup> – von geistlichen oder weltlichen Stadtherren gegründet und mit einem Amtsträger des Stadtherrn als unmittelbarem Aufsichtsorgan der Stadt versehen. Im mitteleuropäischen Bereich begannen sich danach die „ursprünglichen ministerialischen Führungsgruppen („meliores“, „primores“) [durchzusetzen], die für sich in Anspruch nahmen, für die Gesamtheit („communitas“, „universitas“) der Bürger („cives“, „burgenes“, „borjois“, „poorters“) zu sprechen“.<sup>3</sup> Der Stadtherr übte die vom Landesfürsten verliehene obrigkeitliche Gewalt aus und erteilte an die Stadtgemeinde bestimmte Privilegien (Marktrecht, Handelsrechte, Befestigungsrecht usw.), wofür die Stadt im Gegenzug auch die Huldigung und bestimmte Pflichten (etwa Steuern, Heerfolge) leistete.<sup>4</sup> Meist setzte der Stadtherr neben dem Stadtrecht ein eigenes Schöffengremium ein, dem ein innerhalb oder au-

---

1 Hans Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*, Wien 1954 / Nachdruck Wien 1980, 168.

2 Als Überblick etwa Karl Gutkas, *Die Entwicklung des österreichischen Städtewesens im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), *Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1), Linz 1963, 77 ff.; Ferdinand Opll, *Stadtgründung und Stadtwerdung. Bemerkungen zu den Anfängen des Städtewesens in Österreich*, in: Erich Zöllner (Hrsg.), *Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte* (= Schriften des Instituts für Österreichkunde 46), Wien 1985, 13 ff.

3 Frank G. Hirschmann, *Die Stadt im Mittelalter* (= Enzyklopädie Deutsche Geschichte 84), München 2009, 20.

4 Siehe die idealtypische Erzählung von Friedrich Bernwald Fahlbusch, *Stadtherr*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7 (1997) 21 f.

ßerhalb der Stadt sitzender Amtmann<sup>5</sup> (Ammann, Meier, Schultheiß, Stadtrichter, Vogt oder ähnliche Bezeichnungen<sup>6</sup>) vorstand. Aus diesem Gremium bzw. auch in Konkurrenz dazu entwickelte sich in weiterer Folge der vielfach aus zwölf Mitgliedern bestehende Stadtrat, der die Interessen der Bürgergemeinde wahrnahm und in Konkurrenz zum Stadtrichter/Schultheiß stand. Dem Stadtrat – bis 1250 etwa in 150 bzw. bis 1300 in 250 Städten im Heiligen Römischen Reich<sup>7</sup> ausgebildet – stand ein Bürgermeister vor,<sup>8</sup> der sich in den österreichischen Ländern aber vielfach erst im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen lässt. Ausdruck der Bürgergemeinde als Rechtsperson waren das Stadtsiegel – etwa in Wien für die 1220er Jahre belegt –, aber auch etwa die langsam entstehenden Rathäuser.<sup>9</sup> Durch das „Erstarken“ der Bürgergemeinde und eine zunehmende Ausdifferenzierung der Ämter verlor der ursprünglich als eine Art Statthalter des Stadtherrn eingesetzte Stadtrichter mehr und mehr an Bedeutung und wurde auf das Kerngeschäft der Verwaltung des Gerichtswesens im Spätmittelalter „reduziert“. Schon davor war dieses Amt des „Stadtvogtes“ vielfach von der Gemeinde gekauft oder durch Pfandschaft vereinnahmt worden. Das Zedlersche Lexikon aus den 1740er Jahren formuliert schon in diese Richtung, wenn es das Stadtgericht als ein vom Stadtrat abgesondertes Gericht interpretiert, „welches vornehmlich über die unter denen Bürgern und Einwohnern einer Stadt [entstandenen

---

5 Manfred Wilde, Amtmann, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, 214 f.

6 Siehe die entsprechenden Einträge im Lexikon des Mittelalters: Mina Martens, Ammann, in: ebd., Bd. 1 (1980) 537; Werner Rösener, Meier, -recht, in: ebd., Bd. 6 (1993) 470 f.; Friedrich Ebel, Schultheiß, in: ebd., Bd. 7 (1995) 1591 f.; Hermann Joseph, Vogt, Vogtei, in: ebd., Bd. 8 (1997) 1811 ff.; Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtreglement, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln / Weimar / Wien 2012, 216 f. Zu den Ammännern der Gerichtsgemeinden in Vorarlberg Alois Niederstätter, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten, in: Montfort 46 (1994) 62 ff.; als Fallbeispiel Jürgen Treffeisen, Schultheiß und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten, in: Thomas Scharff / Thomas Behrmann (Hrsg.), *Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter*. Hagen Keller zum 60. Geburtstag, Münster u. a. 1997, 103 ff. (109 ff.).

7 Planitz (wie Fn. 1) 297.

8 Martin Scheutz, Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion, in: *Pro Civitate Austriae* 16 (Themenheft: Ratsbücher) (2011) 71 ff.

9 Susanne Pils / Martin Scheutz / Stefan Spevak / Christoph Sonnlechner (Hrsg.), *Rathäuser als multifunktionale Räume der Repräsentation, der Parteiungen und des Geheimnisses (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 55)*, Wien 2012.



Streitigkeiten, M. S.] zu erkennen und zu sprechen hat, und bestehet insgesamt aus dem Stadt-Richter oder Stadt-Voigt, als Haupt und Vorsteher desselben, und denen ihm zugeordneten Schöpffen oder Beysitzern, nebst einem gleichmäßig verpflichteten Gerichts-Schreiber“.<sup>10</sup>

Der Bürgergemeinde gelang es meist im Laufe des Hoch- und v. a. Spätmittelalters, stadtherrliche Rechte durch Kauf, Verpfändung oder Privilegierung in die direkte Verfügungsgewalt des Stadtrates zu bekommen. Erst in der Frühen Neuzeit wurde die „autonome“ Stadt zunehmend in den sich nun formierenden frühmodernen Staat eingepasst – eine „Revindikation“ stadtherrlicher (sprich landesfürstlicher) Rechte fand statt. In den klassisch gewordenen Worten von Luise Schorn-Schütte<sup>11</sup> erfolgte der Wandel von „der autonomen [d. h. spätmittelalterlichen] zur beauftragten Selbstverwaltung“ der Frühen Neuzeit. Wie autonom und wie beauftragt selbstverwaltet Städte in Mittelalter und Neuzeit waren, erscheint dabei hinterfragenswert und von bürgerlich-liberalen bzw. anti-bürgerlichen und antiliberalen Projektionen des 19./20. Jahrhunderts gekennzeichnet. An der Figur des Stadtrichters werden – meist aus der immer noch prägenden Erzählperspektive des bürgerlichen 19. Jahrhunderts gesehen – in der klassischen Erzählung der Stadtgeschichtsforschung der allmähliche Bedeutungsverlust des Stadtgründers und der rasante Aufstieg der bürgerlichen „Selbstverwaltung“ oder gar der bürgerlichen „Autonomie“ idealtypisch dargestellt. Der Stadtrichter gilt demnach als mittelalterlicher Verlierer im Ausbildungsprozess der europäischen Stadt, was auch bedeutet, dass sich Einträge zu frühneuzeitlichen „Schultheißen“ oder „Stadtrichtern“ vielfach gar nicht in einschlägigen Nachschlagewerken finden lassen.

Das Thema Stadtrichter wurde bislang von der stark regionalgeschichtlich ausgerichteten Forschung überraschend wenig bearbeitet, obwohl diese Funktion das Verhältnis von Stadtherr und Stadt bzw. Stadtbewohnern zentral erfasst. Einige wenige rechtshistorische Arbeiten widmen sich dem Thema aus der Perspektive des Mittelalters, wobei Entstehung, Amtstätigkeit und Pacht des Stadtrichteramtes oder der Beginn

---

10 Artikel „Stadt-Gerichte“, in: Johann Heinrich Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 39, Halle / Leipzig 1744, 800.

11 Luise Schorn-Schütte, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der Frühen Neuzeit, in: Osnabrücker Mitteilungen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 82 (1976) 29 ff.

des jährlichen Stadtrichterwechsels wiederholt Beachtung fanden.<sup>12</sup> V. a. aus regionaler stadthistorischer Perspektive haben die Reihen der Stadtrichter und eine mitunter erfolgte ansatzweise sozialgeschichtliche Einordnung (etwa über Genealogien)<sup>13</sup> größere Beachtung, gelegentlich auch in quellenkundlicher Hinsicht,<sup>14</sup> gefunden.<sup>15</sup> Viele monographische Stadtgeschichten listen – häufig ohne Kommentar – die Stadt- bzw. Marktrichter tabellarisch untereinander auf, was von der regionalen stadthistorischen Forschung vielfach als Zeichen der beginnenden städtischen Autonomie und der Etablierung von lokalen Eliten im Mittelalter interpretiert wurde.<sup>16</sup> Die Position des Stadtrichters innerhalb der konkurrierenden städtischen Netzwerke, als Exponent von städtischen

- 
- 12 Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, 325 f., am ausführlichsten: Hubert Drüppel, *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts* (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12), Köln 1981; zur Pacht der Hohergerichtsbarkeit in Leipzig 1423 Henning Steinführer, *Der Leipziger Rat im Mittelalter. Die Ratsherren, Bürgermeister und Stadtrichter 1270–1539* (= Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 3), Dresden 2005, 24.
  - 13 Herbert Mitscha-Märheim, *Zur Herkunft der Familie des Mistelbacher Marktrichters Devenne*, in: *Unsere Heimat* 35 (1964) 40 f.; Gabriel Jesse, *Der letzte Stadtrichter von Klagenfurt und seine Familie*, in: Gotbert Moro (Hrsg.), *Die Landeshauptstadt Klagenfurt. Aus Ihrer Vergangenheit und Gegenwart*, Bd. 1, Klagenfurt 1970, 446 ff.; Karl Gutkas, *Der St. Pöltner Stadtrichter Hans Georg Probst, ein Barockbaumeister im Stift Melk*, in: *Stift Melk* (Hrsg.) / Wilfried Kowarik (Schriftl.), *Stift Melk. Geschichte und Gegenwart*, Bd. 1, Melk 1980, 61 ff.
  - 14 August Rothbauer, Mathias Wedl, *Stadtrichter von Korneuburg und sein Gedenkbuch*, in: *Unsere Heimat* 19 (1948) 153 ff.; Rudolf Maurer, *Das Gerichtsbuch des Christian Auer, Marktrichter von Ottensheim*, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 17 (1993) 225 ff.
  - 15 Karl Lax, *Die Stadtrichter und die Bürgermeister zu Gmünd in Kärnten*, in: *Carinthia I* 160 (1970) 824 ff.; Sepp Gmasz, *Neusiedls Marktrichter und Bürgermeister*, in: *Neusiedler Jahrbuch* 5 (2002) 5 ff. (Liste 9–12); Carl Lebmacher, *Liste der Klagenfurter Stadtrichter (bis 1588) und Bürgermeister*, in: Wilhelm Deuer (Hrsg.), *800 Jahre Klagenfurt. Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung* (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 77), Klagenfurt 1996, 450 ff.; Wendelin Hujber, *Von den Organen der Gemeinde im Laufe der Jahrhunderte*, in: *Markt Kremsmünster 1489–1989. Festschrift zum 500-Jahr-Jubiläum der Marktgemeinde, Kremsmünster 1989*, 13 ff. (Liste 15); Verein zur Erforschung der Purbacher Geschichte (Hrsg.), *Purbacher Marktrichter (Bürgermeister). Purbach am Neusiedler See, Purbach 2007*, 387.
  - 16 August von Jaksch, *Die Stadtrichter und Bürgermeister von Villach bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts*, in: *Carinthia I* 1 (1890) 108 ff.; Ferdinand Wiesinger, *Die Stadtrichter, die Bürgermeister und die Stadtschreiber zu Wels*, in: *Jahrbuch des städtischen Museums zu Wels* 1 (1935 [1936]) 9 ff.; Georg Grüll, *Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt* (= *Freistädter Geschichtsblätter* 1), Freistadt 1950.

„Faktionen“ und seine schwierige Stellung zwischen dem Stadtherrn, dem Landesfürsten und den bürgerlichen Stadtbewohnern fand bislang kaum Widerhall in der Forschung.<sup>17</sup> Die Rechnungslegung<sup>18</sup> der Markt- und Stadtrichter, aber ebenfalls die Gerichtsprotokolle<sup>19</sup> und Instruktionen<sup>20</sup> erlauben Einblicke sowohl in die Finanzgebarung als auch in die Tätigkeitsfelder von Markt-/Stadträten und Stadtgerichten. Das Zeremoniell der Stadtrichter, der Wahlvorgang selbst und v. a. die Insignien der Stadtrichter erfuhren in der stark lokalgeschichtlich bestimmten Forschung eingehendere Beachtung. So haben Marktrichterzepter und -stäbe sowie Stadtrichterschwerter<sup>21</sup> in der rechtlichen Realienkunde, aber auch die Repräsentation von Marktrichtern über Wappenbriefe<sup>22</sup> und Epitaphien<sup>23</sup>

- 
- 17 Martin Scheutz, Konkurrerende Disziplinierungsgewalten im grundherrschaftlichen Markt. Der Gäminger Hofrichter mit und gegen den Scheibbser Marktrichter und -rat während des 18. Jahrhunderts, in: *Pro Civitate Austriae* 1999 N. F. 4 (1999) 41 ff.; Elisabeth Schöggel-Ernst, Johann Georg Delmor, Aufstieg und Fall eines Fürstenfelder Stadtrichters, in: Gernot Peter Obersteiner / Peter Wiesflecker (Hrsg.), *Festschrift G. Pferschy zum 70. Geburtstag* (= Forschungen zur Geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 42), Graz 2000, 759 ff.
- 18 Karl Barta, Marktrichter- und Bürgermeisteramtsrechnung des Marktes Raabs aus dem Jahre 1797, in: *Das Waldviertel* 13 / Heft 7/8 (1964) 104 ff.; Johann Krainz, Aus den Raitungen der Eisenerzer Marktrichter, in: *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 20 (1884) 90 ff.; als guter Überblick vor allem Herta Mandl-Neumann, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 bis 1478, in: *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 23–25 (1983–85) 1 ff.
- 19 Martin Scheutz, Vergleichen oder Strafen? „Gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698, in: Václav Bůžek / Pavel Král (Hrsg.), *Opera historica* 11. *Společnost v zemích Habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740)*, Brno 2006, 461 ff.; Hans Paul, Von der Tätigkeit des Mattersburger Marktrichters im 17. Jahrhundert, in: *Burgenländische Heimatblätter* 41 (1979) 31 ff.
- 20 Mauriz Hammel, Instruktion für die Marktrichter der Herrschaft Prandhof (1700). Aus der Heimat, in: *Kulturbeilage zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems* 7 (1968) 18 f.; Ludwig Koller, Marktrichter – Instruktionen für Kottes, in: *Das Waldviertel* 6 (1957) 174 ff.
- 21 Hermann Baltl, Die Linzer Stadtrichterschwerter, in: *Kunst in Linz um 1600. Kunstjahrbuch der Stadt Linz 1967* (1968) 129 ff.; Georg Wacha, Stadtrichterschwerter in Österreich mit besonderer Berücksichtigung der Linzer Beispiele, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde* (1993) 87 ff.; ders., Stadtrichterschwerter und Richterstäbe in Oberösterreich, in: *Oberösterreichische Heimatblätter* 48 (1994) 209 ff.; Otto Lienhart, Das Zepter der Marktrichter in Purgstall an der Erlauf, in: *Unsere Heimat* 46 (1975) 103 ff.; Franz Hutter, Der Melker Marktrichterstab aus 1551, in: *Das Waldviertel* 31 / N. F. 20 / Heft 7/9 (1971) 164 ff.
- 22 Josef Kraft, Ein Wappenbrief für einen Marktrichter zu Traismauer, in: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich* 3 (1906/07) 229 ff.; Friedrich W. Leitner, Georg Gasarister von Pfeilheim, ein Klagenfurter Stadtrich-

eine breitere, wenngleich über Einzelfalldarstellungen meist nicht hinausreichende Aufarbeitung erlebt.

Schon in der Babenbergerzeit lassen sich in „städtischen“ Siedlungen Beauftragte des Landesfürsten nachweisen, die im Umland, aber auch in der Stadt – also in Gebieten, wo sie ihre Gerichtsgewalt durchzusetzen vermochten – die Ansprüche des Landesfürsten vertraten.<sup>24</sup> Im donauländischen Österreich bediente man sich des Titels „judex“ (bzw. des deutschsprachigen Pendantes „Richter“ ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert), wobei sich ein spezieller Stadtrichter („iudex civitatis“) gegenüber dem Landrichter erst nach der Teilung der Gerichtssprengel in Land- und Stadtgerichte ausbildete. In einigen Städten wie in Wien, Tulln oder Krems konnten ab den 1260er Jahren reiche Bürger über die Gefällepacht das Stadtrichteramt pachten, während in anderen Städten (wie in Bruck an der Leitha) die Stadtministerialen Vertraute als Richter einsetzten. Schon um 1300 wandelte sich das politisch-rechtliche Erscheinungsbild, indem viele österreichische Städte bereits ein vom Landgericht unabhängiges Gebiet, den zumindest bis zur Stadtbefestigung reichenden Burgfried, aufwiesen. Neben der Friedenssicherung und der öffentlichen Ordnung, dem Vorsitz im Gericht und Rat sorgte das an einem öffentlichen Ort regelmäßig tagende Stadtgericht („offenes Gericht“) auch für die Marktaufsicht, die Zimentierung (Aufsicht über die Maße und Gewichte), Erbschaftsangelegenheiten, die Rechtmäßigkeit des Liegenschaftsverkehrs (Kauf, Verkauf), die Bauaufsicht, das Urkunden- und Finanzwesen sowie die Verteidigung der Stadt.<sup>25</sup> Obwohl der Burgfried die Gerichtsgrenze bildete, erwies sich der Stadtgerichtsbezirk nach innen aufgrund von Exemptionsrechten (Adel, Geistlichkeit, Juden, mitunter Spitäler) als löchrig.<sup>26</sup>

---

ter und Bürgermeister um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: *Rudolfinum. Jahrbuch des Landesmuseums für Kärnten* 2003 (2004) 247 ff.

- 23 Eberhard Koppensteiner, Das Grabdenkmal des Ennsner Stadtrichters Seyfrid Choyan, gest. 1492. Eine epigraphische, kunstgeschichtliche und heraldische Betrachtung, in: *Mitteilungen des Museumvereines Lauriacum-Enns* 83 (1975) 28 ff.
- 24 Als konzise Zusammenfassung Alois Niederstätter, *Österreichische Geschichte 1278–1411. Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter*, Wien 2001, 340.
- 25 Norbert Weiß, *Das Städtewesen der ehemaligen Untersteiermark im Mittelalter. Vergleichende Analyse von Quellen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (= Forschungen zur Geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 46)*, Graz 2002, 66 ff.
- 26 Siehe zu den Ausnahmen der stadtrichterlichen Jurisdiktion am Beispiel von Wien Marcus Bruck, „Do geuil mit frag vnd mit vrtail ...“. Stadtrichter und Stadtgericht im mittelalterlichen Wien in ihren jurisdiktionellen Abgrenzungen, *Dipl. Wien*

Die Gerichtsrechte im Burgfried wurden vom stadtherrlich bestellten Stadtrichter versehen, der ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im 14. Jahrhundert zunehmend nicht mehr außerhalb der Bürgergemeinde, sondern vielmehr an der Spitze der Stadtbürger stand. Die bürgerliche „Partizipation“ an der Rechtsprechung des Stadtrichters nahm zu, was u. a. an der zunehmenden zeitlichen Beschränkung der Amtsdauer des Richteramtes, das in regelmäßigen Abständen neu besetzt wurde, deutlich wird. Das Aufkommen des Bürgermeisters in vielen österreichischen Städten im 14. und 15. Jahrhundert schränkte die Amtsgewalt des Stadtrichters auf das Gericht und die policeyliche Aufsicht ein.

Abhängig von verschiedenen Faktoren (etwa Wirtschaftskraft, Existenz eines Rates, Rechtsstellung der Stadt) erlangten manche Bürgergemeinden in unterschiedlichem Ausmaß Einfluss auf die Besetzung des Richteramtes bzw. die Auswahl der Richter, indem etwa der Richter aus der Schar der Bürger (bzw. verengend aus dem Rat) genommen wurde oder die Bürger den Stadtrichter aus einer bestimmten Gruppe (Innerer, Äußerer Rat, Bürgerschar) wählen durften, allerdings der Zustimmung des Stadtherrn zur Wahl weiterhin bedurften. Als Tendenz lässt sich zeigen, dass Bewohner landesfürstlicher Städte früher Einfluss auf die Wahl des Stadtrichters nehmen konnten als Bewohner patrimonialer Städte und Märkte. So verfügten die Grazer Bürger schon seit 1281 über ein Vorschlagsrecht für den Stadtrichter, während sich die Wahl des Stadtrichters in den steirischen Städten – meist noch mit Bestätigungsrechten des Stadtherrn – erst nach 1300 durchzusetzen begann.<sup>27</sup> Die Verleihung des Blutbanns, der Hochgerichtsrechte, blieb aber weiterhin ein deutliches Zeichen des landesfürstlichen Einflusses. In Linz erhielt die Bürgergemeinde (ähnlich dem Rat) bis ins 15. Jahrhundert keinen Einfluss auf die Bestellung des Stadtrichters. Richter- und das fiskalisch bedeutsame Mautneramt waren bis 1424 meist in Personalunion in einer Person vereint. Der Landesfürst versuchte die Mautnerstelle mit Vertrauensleuten zu besetzen, die auch als Pächter der Gerichtsgefälle auftraten.<sup>28</sup> Nach

---

2000, 85 ff. (etwa polizeiliche Sondergerichte für Bettler; funktionale Sondergerichte wie Hansgraf und Marktrichter, Richter des Wasserrechtes).

27 Herwig Ebner, *Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters*, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters* (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), Linz 1974, 313 ff. (338).

28 Fritz Mayrhofer, *Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493* (= *Fontes Rerum Austriacarum* 3/11), Wien 1985, 40 f.; Albert J. A. Müller, *Die Bürger von Linz bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Prosopographie und soziale Strukturierungen*, Diss. Graz 1987, 122 f.; zur Zeitpacht der Gerichtsgefälle Alois Zauner, *Vöcklabruck und der Attergau*, Bd. 1: *Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620*, Wien / Köln / Graz 1971, 633 f.

1424 avancierte der ursprünglich stadtherrliche Stadtrichter zum Vertrauensmann der Linzer Bürger, während der Mautner weiterhin im Einflussbereich des Landesfürsten verblieb. In Bruck an der Mur setzte Friedrich III. Peter Kornmesser noch als Richter ein, versprach aber, dass nach dessen 1478 erfolgten Abtritt die freie Stadtrichterwahl zugelassen sein würde.<sup>29</sup> Auch die Blutgerichtsbarkeit („Blutbann“) gelangte zu Zeiten des Hoch- und Spätmittelalters in vielen Städten und Märkten in die Hände der jeweiligen Stadt- und Marktrichter, sodass viele Stadtrichter gleichzeitig auch als Landrichter agierten.<sup>30</sup>

## I. Voraussetzungen für das Amt

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts bzw. im 13. Jahrhundert lassen sich nach einer Phase von stadtherrlich eingesetzten Ministerialen (Niederadel) die ersten bürgerlichen „iudices“ als Vorsitzende des öffentlichen städtischen Gerichtes nachweisen.<sup>31</sup> So konnten etwa Ennsener Bürger ab 1212 zum Stadtrichteramt gelangen, bald folgten andere Städte, etwa Innsbruck, das 1239 seinen Stadtrichter wählte,<sup>32</sup> oder Steyr, das 1278 seinen Richter präsentierte.<sup>33</sup> Als Amtsvoraussetzung für das Stadtrichteramt werden neben der „ehrenhaften“ Herkunft aus den vornehmsten Stadtgeschlechtern<sup>34</sup> die „Tauglichkeit“ und die uneingeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit angeführt.<sup>35</sup> Für Leoben bestimmt Friedrich III. zur Wahl „ainen unsrer burger [...], so dartzu teuglich“.<sup>36</sup> In der Frühen Neuzeit, als das Amt des Stadtrichters längst weniger exklusiv geworden

---

29 Ebner (wie Fn. 27) 338.

30 Ebd. 338 f.; Volker Lutz, *Stadt und Herrschaft St. Pölten 1491–1785* (= Veröffentlichung des Kulturamtes der Stadt St. Pölten 6), St. Pölten 1975, 97.

31 Fritz Popelka, *Geschichte der Stadt Graz*, Bd. 1, Graz 1959, 394; Herwig Weigl, *Große Herren und kleine Städte im spätmittelalterlichen Österreich*, in: Elisabeth Gruber / Susanne C. Pils / Sven Rabeler / Herwig Weigl / Gabriel Zeilinger (Hrsg.), *Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas* (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56), Wien 2013, 49 ff. (61).

32 Wilfried Beimrohr, *Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert*, Innsbruck 1995, 77.

33 Drüppel (wie Fn. 12) 59.

34 Popelka (wie Fn. 31) 394.

35 Herta Eberstaller / Fritz Eheim / Helmuth Feigl / Othmar Hageneder (Hrsg.), *Oberösterreichische Weistümer*, Bd. 3 (= Österreichische Weistümer 14), Graz / Köln 1958, 47 (Grieskirchen 1623); Weiß (wie Fn. 25) 61.

36 Christa Schillinger-Prassl, *Die Rechtsquellen der Stadt Leoben* (= *Fontes Rerum Austriacarum* 3/14), Wien 1997, 41.

war, verlieh man den Stadtrichtern häufig den rittermäßigen Adelsstand. Ferdinand III. verlieh etwa dem durch 30 Jahre in verschiedenen bürgerlichen Ämtern (darunter als Pestprovisor) tätigen Grazer Stadtrichter Wolf Sartori 1651 ein Adelsprädikat.<sup>37</sup> In der Marktordnung der Stadt Grieskirchen von 1623 werden als Voraussetzung für Bürgermeister, Richter und Rat folgende Eigenschaften genannt: „erbar, from, aufrecht“. Nur Männer, die „aines gueten leimund, geruch und lobes sein, die sich auch christlich, burgerlich und sitlich halten, aines erbarn christlichen leben und wandls inner und ausser hauss [sind], nicht gottslesterer, auch kaines öffentlichen lasters bezüchtigt oder beschrüeren, züchtig und mässig, nit weinsüchtig noch eigennüzig, die alle ehr und erbarkeit lieben, den gemeinen nuz fürdern, nichts aignes ihn handlung suechen“.<sup>38</sup> Die doppelte Ausrichtung des Stadtrichteramtes als sowohl der Stadtherrschaft als auch den Bürgern verpflichteter Amtsträger wird auch in Instruktionen deutlich. Neben der „Bescheidenheit und Manier“ des Amtswerbers sollte er zudem – am Beispiel eines Marktes verdeutlicht – „seine vorgesetzte Obrigkeit und Herrschaft höchst lieben und respektieren, derselben getreu und gehorsam sein und allen deren Nutzen fördern“.<sup>39</sup> Der oft von Gerechtigkeitsbildern<sup>40</sup> gemahnte Stadtrichter hatte zudem in seiner Amtsfunktion „die Gott geliebte gerechtiggkeit [zu] administriren unnd gewissenhaft [zu] verhandeln“.<sup>41</sup> Zu den Ausschließungsgründen zählten enge Verwandtschaft zu den hohen städtischen Amtsträgern,<sup>42</sup> uneheliche Geburt, weibliches Geschlecht, aber auch die Konfession (Ausschluss von Juden, von Protestanten ab dem beginnenden 17. Jahrhundert). Das Amt des Stadtrichters galt zudem als unvereinbar mit anderen städtischen Ämtern, der Stadtrichter sollte „mit ainigem andern stattamt sich keines weegs [...] beladen“.<sup>43</sup> Die Stadtrichter wurden entweder aus der gesamten Bürgerschaft oder meist aus der Zahl der Ratsbürger (Innerer oder

37 Popelka (wie Fn. 31) 400.

38 Eberstaller u. a. (wie Fn. 35) 47 (Grieskirchen 1623); ähnlich Koller (wie Fn. 20) 175.

39 Koller (wie Fn. 20) 175.

40 Gerhard Marauschek, Die Stadt Graz, ihr Stadtrichterbild und das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, in: *Curiosa et Miscellanea Styriaca*. Freundesgabe Günther Jontes zum 40. Geburtstag, Leoben 1979, 30 ff.

41 Stadtarchiv Steyr, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Stadtrichter, 30. 9. 1702, § 1.

42 Eberstaller u. a. (wie Fn. 35) 47 (Grieskirchen 1623): „Neben disem ist auch zu bedenken, das in ainem oder andern oder in beede gehaimen und aussern rath oder ämbter nit leiblicher vatter und sohn, noch zwen rechte brüeder in die wahl oder rath genommen werden“.

43 Ignaz Nösslböck (Hrsg.), *Oberösterreichische Weistümer*, 1. Teil (= *Österreichische Weistümer* 12), Baden bei Wien, Leipzig 1939, 472 (Freistadt 16. Jahrhundert).

Äußerer Rat) erwählt,<sup>44</sup> wobei der Stadtrichter auch über finanzielle Mittel für dieses Amt im Sinne von „Abkömmlichkeit“ verfügen musste.<sup>45</sup> Nicht selten musste der Stadtrichter beträchtliche Summen für die Stadt vorstrecken.<sup>46</sup> So borgte 1677 der Tullner Stadtrichter 300 Gulden aus eigener Tasche zur Begleichung der städtischen Steuerschuld her. Der Stadtrichter sollte neben einer ausreichenden Physis und Gesundheit auch über grundsätzliche fachliche Eigenschaften verfügen.

Die Stadtrichter verfügten auch in der Frühen Neuzeit vielfach noch über keine universitäre Ausbildung, als richterliche Autodidakten und rechtskundige Praktiker waren sie auf ein großes Maß an Erfahrung sowie Wissen um Verwaltungsroutinen und verschiedenartige Netzwerke angewiesen, um das Amt gut versehen zu können.<sup>47</sup> Der Grazer Stadtrichter sollte etwa „in jure et praxi bene versatus“ sein, Bildung besitzen („literatus“) und aktiv Verhöre führen.<sup>48</sup> Auch in Tulln sollte ein „practicirter des stattbrauchs erfahrender mann“ gewählt werden, der zudem einen „ehrbarn, untadlhafftten wandl“<sup>49</sup> aufweisen sollte. Die Stadtrichter konnten sich in ihrer auf Empirie gestützten Amtstätigkeit neben einer fallweise aufgebauten eigenen kleinen Bibliothek<sup>50</sup> auf Statutensammlungen, Urteilsbücher, Sammlungen von Privilegien und verschiedenartige Aufzeichnungen der Vorgänger stützen. So konnte beispielsweise der Marktrichter von Ottensheim am Beginn des 17. Jahrhunderts neben einer Formularsammlung und einer kleinen Amtsbibliothek (darin etwa Gerichtsordnungen) auch auf die systematisch angelegte „Information und Anweisung“ rückgreifen, „wie man sich bey dem löb: landtß Hauptmanischen Gericht sachen zu sollicitiern verhalten solle“.<sup>51</sup>

---

44 Ebd. 463 (Freistadt 16. Jahrhundert); St. Pölten (innerer Rat); Lutz (wie Fn. 30) 37.

45 Zur Ansiedlung des Stadtrichteramtes zwischen „Patriziat“ und handwerklichem Bürgertum Alois Niederstätter, Die Bregenzer Stadtammänner bis zum Jahr 1523, in: Alemannisches Jahrbuch 1981/1983 (1984) 183 ff. (185).

46 Johannes Ramharter, Profile einer landesfürstlichen Stadt. Die Stadt Tulln in der frühen Neuzeit (1517–1679) (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 36), Wien 2013, 201.

47 Weiß (wie Fn. 25) 61.

48 Popelka (wie Fn. 31) 397.

49 Ramharter (wie Fn. 46) 201.

50 Am Beispiel eines steirischen Marktrichters Günther Cerwinka, Bibliothek und Hausrat eines oststeirischen Marktrichters im Vormärz. Die Aufzeichnungen des Lederermeisters Anton Kolmayr (1795–1858) in Pischelsdorf, in: Blätter für Heimatkunde 61 (1990) 34 ff. (43 f.).

51 Maurer (wie Fn. 14) 225.



## II. Amtsbesetzung

Als unmittelbare Voraussetzung für ein Stadtrichteramt lässt sich ein genau begrenzter, häufig „intra muros“<sup>52</sup> gelegener Amtsbereich festsetzen – für Wien wird der Burgfried 1244 im Kontext eines Einfuhrverbotes für ungarischen Wein erstmals begrifflich fassbar. Die Burgfriede wurden zudem, um Grenzen außer Streit zu stellen, regelmäßig begangen oder im Spätmittelalter in Urbaren und anderen Texten verschriftlicht.<sup>53</sup> 1296 bestimmte Herzog Albrecht I. in seiner Wiener Stadtrechtsurkunde den auch für Besteuerung und Mauten essentiellen Burgfried (Akzisen-grenze) sodann als Bereich des Stadtgerichtes, aber erst mit dem Burgfriedsdiplom von Leopold I. vom 15. Juli 1698 erhielt etwa Wien eine genaue, zunehmend mit steinernen Symbolen (etwa Grenzsteinen) erfolgte Festlegung des immer wieder strittigen Jurisdiktionsbezirkes (Ausnahme Klöster, Adelhäuser, landesfürstliche Gebäude, Universität).<sup>54</sup>

Eine größere Anzahl von Beschreibungen und Berichten in Ratsprotokollen setzt sich mit der Richterwahl auseinander, weil sich damit auch der Wandel von der stadtherrlichen Einsetzung des Stadtrichters hin zur konsensualen „Wahl“ durch die Stadtbürger verbindet. Die Zustimmung des Stadtherrn zur Wahl blieb in vielen Städten und v. a. den patrimonialen Märkten erhalten. In patrimonialen Städten und Märkten kontrollierte der Stadtherr deutlich sichtbar die Wahl: So wurde etwa im Markt Melk nach einer Beschreibung des Stiftshauptmannes 1689 die Wahl des Marktrichters am 28. Dezember jeden Jahres im Stiftskammeramt vorgenommen, wo der Prior des Stiftes, der Kämmerer, der Grundschreiber und der Klosterhauptmann das Wahlkollegium bildeten. Die ganze Bürgerschaft erhielt vom Klosterhauptmann einen Vortrag über die erforderlichen Qualitäten eines Marktrichters (Geschicklichkeit, Gottesfurcht, Großzügigkeit, Reichtum, Tugend, Unparteilichkeit, Weisheit), bevor sich die Stiftsbeamten als Wahlkommission in ein gesondertes Zimmer zurückzogen, wo sie dann die Marktbürger einzeln aufriefen. Der Abt des Stiftes Melk konnte dann über die Bürgerwahl entscheiden bzw. diese auch gegebenenfalls abändern. Erst nach der Zustimmung des Abtes legte

52 Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 38.

53 Am Beispiel der Burgfriedbeschreibung von Lienz (im Stockurbar von 1583) Meinrad Pizzinini, Stadtmappe Lienz, Kommentar, in: Österreichischer Städteatlas, 8. Lfg. (2004).

54 Ferdinand Oppl, Alte Grenzen im Wiener Raum (= Kommentare zum Historischen Atlas von Wien 4), Wien 1986, 113; für Graz Popelka (wie Fn. 31) 404–412; Günther Körner, Der Burgfried der Stadt Völkermarkt, in: Carinthia I 190 (2000) 335 ff.

der Marktrichter am Tag nach Dreikönig den Richtereid ab und übernahm den Marktrichterstab. Die Bürger des Marktes berührten in der Folge den Marktrichterstab und gelobten allgemeinen Gehorsam.<sup>55</sup> In Eferding wurde ab dem endenden 16. Jahrhundert der Stadtrichter von der versammelten Bürgergemeinde aus der Bürgerschar (und nicht nur aus dem Rat) gewählt. Aus dem erstellten Dreivorschlag konnte der Stadtherr – die Familie Starhemberg – einen Kandidaten bestimmen bzw. den gesamten Vorschlag verwerfen, woraufhin erneut gewählt werden musste.<sup>56</sup> Aber nicht nur der Stadtherr, sondern auch der scheidende Stadtrichter (und die Gerichtsbeisassen) konnte(n) einen Dreivorschlag vorlegen, aus dem die Wahlversammlung dann eine Wahl traf, wie das Beispiel des frühneuzeitlichen Innsbruck belegt.<sup>57</sup> Das Vorschlags-, Zustimmung- und Wahlrecht lag in vielen Städten als allgemeines Wahlrecht bei den „hausgesessenen“ Bürgern,<sup>58</sup> seltener wurde der Stadtrichter nur vom Ratsgremium allein gewählt.<sup>59</sup> Vor einer Stadt-/Marktrichterwahl musste der alte Richter allerdings erst einmal resignieren. Vielfach geschah dies unter Übergabe des „Bannbuches“, der übrigen Geschäftsbücher, der Schlüssel und des Richterstabes entweder an den Stadtherrn oder an den Stadtrat bzw. unter Hinterlegung der richterlichen Insignien am Rathaus.<sup>60</sup>

Der meist an hohen Feiertagen angesetzte und damit sakral überhöhte Wahntag selbst wurde mit einer Messe eröffnet, an der sowohl eventuelle Elektoren (Wahlmänner) als auch das Stadtvolk gemeinsam teilnahmen. In vielen österreichischen Städten scheint verdichtet um Weihnachten –

---

55 Gerhard Flossmann / Anton Harrer / Wilfried Kowarik / Harald Ofner, Stadtbuch Melk, Melk 1988, 170.

56 Otto Wutzel, Die Rechtsquellen der Stadt Eferding (= *Fontes Rerum Austriacarum* 3/2), Wien 1954, 52 f.

57 Beimrohr (wie Fn. 32) 78.

58 Ramharter (wie Fn. 46) 200; Silvia Petrin, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf von den Anfängen bis 1683, Bd. 1, Perchtoldsdorf 1983, 101.

59 Drüppel (wie Fn. 12) 179; in St. Pölten wählte man den Stadtrichter aus dem Inneren Rat, Lutz (wie Fn. 30) 37.

60 Flossmann u. a. (wie Fn. 55) 170; am Beispiel von Neusiedl, Gmasz (wie Fn. 15) 9: „Am 10. III. überantwortet alter Richter Preiner [1630] dem neuen Richter Schiltperger in des Richters Haus: 1. die Burgerlad, darin die alten Gerichts-Waisenbücher, allerlei certificationes gemeinen Marktes Freyheiten und andere briefliche Instrumenta, 2. Den Prandt oder Merckheisen auf die hiesig verkaufte Faß Wein, 3. Den Traidmezen und Habermezen, 4. das kleiner Gmainen Marckht insigl, 5. Zwey zinnern Flaschen, so zuvor ein große Kandl gewesen, 6. 1 Tonnen Pulver samt Zintstrick, 7. Ein Fischlatl bei 2 Emern“.

am Thomastag (21. Dezember),<sup>61</sup> am Weihnachtstag,<sup>62</sup> am Tag der unschuldigen Kinder (28. Dezember)<sup>63</sup> oder am Dreikönigstag (6. Jänner) – gewählt worden zu sein, aber auch der Palmsonntag,<sup>64</sup> der Freitag nach Aschermittwoch,<sup>65</sup> der Georgstag (24. April),<sup>66</sup> der Sonntag vor dem Veitstag (15. Juni),<sup>67</sup> der Festtag des Heiligen Michael (29. September)<sup>68</sup> und der Andreastag (30. November)<sup>69</sup> lassen sich verschiedentlich als Wahltag ausmachen. In den landesfürstlichen Städten veränderte der vermehrte Einsatz von landesfürstlichen Wahlkommissaren, die bei der Wahl anwesend sein mussten, die Wahltermine allmählich. So wählte man in Tulln bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts immer am ersten Adventsonntag und verlegte dann die Wahl in das Frühjahr, weil sich der Anreiseterrin für den Wahlkommissar als günstiger erwies.<sup>70</sup>

Nach der Kirche zog man – abhängig vom Rechtsstatus der Stadt/ des Marktes – entweder in das stadtteigene Rathaus oder in ein Haus des Stadtherrn, wo die Wählerschaft mitunter noch vor der Stimmabgabe vereidigt wurde. Mancherorts traf sich aber die gesamte Bürgerschaft nach „verrichtetem“ Gottesdienst „nach altem Gebrauch auf dem geweihten Friedhof“<sup>71</sup> des Marktes. Manche Städte verfügten über ein Vorverfahren, wo entweder die Bürgerschaft oder auch die Zünfte eine Kan-

61 Am Beispiel von Graz Weiß (wie Fn. 25) 64; am Beispiel von Linz (Abend vor dem Thomastag, 20. 12.) Mayrhofer (wie Fn. 28) 39; am Beispiel von Bruck an der Mur Susanne Claudine Pils, Stadtmappe Bruck an der Mur, Kommentar, in: Österreichischer Städteatlas 10. Lfg.(2008); Ludwig Edlbacher, Die Chronik der Stadt Steyer von Jakob Zetl 1612–1635, in: 36. Bericht über das Museum Franciscocarolinum (1878) 1 ff. (16) (Thomastag): „Am Sontag vor s(ankt) Thomass Tag ist alhier zu Steyr die ordentliche richterwahl vorbeygangen, ist die ganze burger-schafft auf dem rathhauss erschüen, hat ein jeder burger sein votum von sich geben und haben die maisten stimmen zum stattrichteramt herrn Wolffgang Mädlseder getroffen, also dass er zum ordinari statt richter erwöhlet worden“.

62 Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 41; Flossmann u. a. (wie Fn. 55) 170.

63 Lutz (wie Fn. 30) 96.

64 Hans Melischnigg, Marktrichterwahl und Bürgerkonfirmation im Markte Grades, in: Kärntner Landsmannschaft 10 (1969) 22; erst 1784 verlegte man die Wahl auf den 28. Dezember.

65 Hujber (wie Fn. 15) 13.

66 Weiß (wie Fn. 25) 64.

67 Evelyn Webernigg, Stadtmappe Klagenfurt, Kommentar, in: Österreichischer Städteatlas 4. Lfg., Teil 1 (1994). Seit 1338 wird jährlich in Klagenfurt am Sonntag vor dem Veitstag gewählt.

68 Friedrich Seyerl, Eine Stadtrichterwahl in Völkermarkt (Was die Ratsprotokolle 1766 darüber berichten), in: Die Kärntner Landsmannschaft 10 (1988) 11.

69 Ignaz Jörg, Bericht über die Stadtrichterwahl in Waidhofen a. d. Thaya aus 1724, in: Aus der Heimat. Zeitschrift für Heimats- und Volkskunde 1 (1928) 75 ff. (76).

70 Ramharter (wie Fn. 46) 200f; für Steyr Edlbacher (wie Fn. 61) 108.

71 Für den Markt Grades (1640) Melischnigg (wie Fn. 64) 22.

didatenauslese vor der Wahl vorzunehmen hatten. So zerfiel die Wahl in Pettau in zwei Phasen: In einem ersten Wahlgang wählte 1513 der Pettauer Stadtrat zwei Wochen vor dem Wahltag aus mehreren Kandidaten zwei Bewerber aus, am Wahltag erkor dann die Bürgergemeinde aus den beiden Bewerbern mit „merer volg vnd stymme“<sup>72</sup> den neuen Stadtrichter. Im Regelfall folgten die Wahlen dem Majoritätsprinzip, dem die Minderheit der unterlegenen Wählerstimmen zu folgen hatte.<sup>73</sup> Mitunter fiel die Wahlentscheidung deutlich aus: Bei der Wahl des Tullner Stadtrichters 1518 entschieden sich 123 von 126 Wähler für einen Stadtrichterkandidaten, wenige Jahre später kam allerdings in einer Art „Kampfabstimmung“ ein Kandidat auf 66 und ein zweiter Kandidat auf 47 Stimmen, aber auch Stichwahlen dreier Kandidaten lassen sich nachweisen.<sup>74</sup> Jeweils am Erhardstag (8. Jänner) wählten die Innsbrucker Bürger Bürgermeister und Stadtrichter, wobei 1528 der einmalige Fall eintrat, dass im zweiten Wahlgang beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhielten, sodass erst die Stimme des Innsbrucker Stadtschreibers und Bürgers den Ausschlag gab.<sup>75</sup> Neben der häufigen mündlichen Stimmabgabe gab es auch eine schriftliche Stimmzettelwahl. Die mündlichen Voten wurden von einem „Skrutor“, der die Wähler einzeln befragte, verschriftlicht. Auf eigenen Wahlbögen gab man die Stimmen mittels Strichlisten an.<sup>76</sup> In Völkermarkt übergab 1766 der als „Skrutor“ fungierende Stadtschreiber den aus zwei Kandidaten wählenden Bürgern „2: Zetteln mit Verschiedenen Zeichen“, auf einem Zettel befand sich ein rotes Kreuz und auf dem anderen ein schwarzer Strich. Die wählenden Bürger mussten ihre später ausgezählten Stimmzettel in einen silbernen Becher legen.<sup>77</sup>

Der zum Stadtrichter Gewählte hatte keine Möglichkeit einer Ablehnung der Wahl, wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprachen. In Leoben kam es 1546 zu einer Doppelwahl, wobei beide Kandidaten triftige Gründe für ihre Nichtberücksichtigung vorbrachten, sodass der amtierende Richter ein weiteres Jahr im Amt verbleiben musste.<sup>78</sup> Hohes Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der hauseigenen Betriebsführung, Krankheit, Todesfälle in der Familie konnten zur Ablehnung führen,

---

72 Weiß (wie Fn. 25) 64.

73 Als Beispiel für mehrere Kandidaten: Lienhart (wie Fn. 21) 104.

74 Ramharter (wie Fn. 46) 201.

75 Beimrohr (wie Fn. 32) 78.

76 Popelka (wie Fn. 31) 397.

77 Seyerl (wie Fn. 68) 11.

78 Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 41.

mussten aber nicht vom Stadtrat akzeptiert werden.<sup>79</sup> Die Amtsdauer des Stadtrichters war im Hochmittelalter in vielen Städten auf ein Jahr beschränkt, sodass die bürgerliche Gemeinde durch die kurzen Intervalle eine hohe städtische Mitwirkung bei der Wahl demonstrieren konnte. Die Wiederwahl des alten Amtsinhabers erscheint aber (eingeschränkt) möglich gewesen zu sein. Bald entwickelte sich die Tendenz, die Stadtrichter länger im Amt zu behalten, was wiederum der Landesfürst zu unterbinden suchte. So mussten die St. Pöltner Stadtrichter um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Jahre an den landesfürstlichen Stadtherrn gemeldet werden, auch ob sie schon früher das Amt des Richters inne gehabt hatten. Der Landesfürst bestellte verstärkt ab dem 16. Jahrhundert Wahlkommissare, meist Landadelige, Äbte oder Verwalter von umliegenden Grundherrschaften, welche die Wahlen kontrollieren und häufige Wiederwahlen verhindern sollten.<sup>80</sup> In Zeiten der Gegenreformation suchte der Landesfürst, protestantische Stadtrichter zu verhindern, wie das Beispiel aus Steyr vom 21. Juni 1630 zeigt, als der Wahlkommissar (der Abt von Garsten) und der Landesfürst in die Bürgermeister- und Stadtrichterwahl eingriffen: „Den 21. dito ist die richterwahl, welche nach altem gebrauch in denen Weyhnachfeyrtagen hette sollen vorbegehen, gehalten worden, wurde zum burgermaister erwöhlt herr Marx Wutschletisch, zum stattrichter herr Caspar Reinhardt, weillen aber die burgermaister wahl durch ihro hochwürden und gnaden herrn praelathen zu Gärsten alß kay(serlichen) commissarium nacher Wienn überschickht und von dorten auß die resolu(tion) wider zuruckh kame, daß anstatt des herrn Wutschletisch herr Nicolaß Frizler zum burgermaister und anstatt deß herrn Caspar Reinharts herr Johann Spindler zum stattrichteramt eingesetzt werden solle, alß hat mann disser überschickhten resolution untertänig nachkommen müesßen.“<sup>81</sup> Der neue Stadtrichter wurde mit Glücks- und Segenswünschen empfangen,<sup>82</sup> den scheidenden Stadt-/Marktrichter begleitete die Bürgerschaft nach der Abdankung mit Musik nach Hause, den neuen Richter ebenfalls.<sup>83</sup> Der neue Stadtrichter konnte als Ehrengeliebt auch von den Mitgliedern des Inneren Rates nach Hause

79 Lutz (wie Fn. 30) 37; Johannes Ramharter, Profile einer landesfürstlichen Stadt. Aus den Ratsprotokollen der Stadt Tulln 1517–1679 (= Fontes Rerum Austriacarum 3/23), Wien 2013, 149 f. (Bestätigung eines kranken Stadtrichters in Tulln für eine neue Funktionsperiode, 1635).

80 Lutz (wie Fn. 30) 98.

81 Edlbacher (wie Fn. 61) 108 f., kollationiert nach HHStA, Hs. Böhm 762, pag. 100 f.

82 Lutz (wie Fn. 30) 38.

83 Seyerl (wie Fn. 68) 12.

geleitet werden.<sup>84</sup> Meist stand am Ende der Wahl noch eine Messe als Dank für eine glückliche Wahl.

Die Wahl des neuen Stadtrichters war mit einem Wechsel der richterlichen Amtszeichen verbunden, neben dem Stadtrichterschwert oder dem Richterstab kam mitunter auch eine eigene Stadtrichterkleidung, aber v. a. das Amtssiegel des Stadtrichters zum Tragen. Die dem Amtsinhaber von eigenen „Schwertjungen“<sup>85</sup> nachgetragenen Stadtrichterschwerter – sämtliche heute erhaltenen Exemplare stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert<sup>86</sup> – sollten einerseits die stadtgerichtlichen Hoheitsrechte, andererseits die Strafgerichtsbarkeit verdeutlichen. Die von den jeweiligen Städten angeschafften und in den Häusern der jeweiligen Stadtrichter verwahrten Stadtrichterschwerter dienten auch der Investitur des Richters. Die Schwerter wurden bei den Gerichtssitzungen geführt, in Wien etwa stellte man das Stadtrichterschwert im 16. Jahrhundert vor der Schranne auf, wenn dort das Hochgericht bei Hinrichtungen Platz nahm.<sup>87</sup> Die Marktrichter scheinen dagegen eher Marktrichterzepter und -stäbe geführt zu haben, wobei der Markt-/Stadtherr für die Anschaffung dieser Hoheitszeichen aufkam, wie die Inschriften auf den Zeptern verdeutlichen. Der Besitz des Zepters symbolisierte das Amt: Der neugewählte Marktrichter von Grieskirchen sollte sich ab 1623 „solchen scepter durch seinen diener oder ainen burger vom orth der bestätigung biß in seine wohnung nachdragen lassen.“<sup>88</sup> Im niederösterreichischen Purgstall erhielt der Marktherr (Familie Auersperg) sowohl den Schlüssel zum Rathaus als auch das Zepter vom alten Marktrichter und übergab es nach der Wahl an den neugewählten Amtsinhaber.<sup>89</sup> Der während der Gerichtssitzungen in Händen gehaltene bzw. aufgelegte Gerichtsstab war meist aus Holz gefertigt.<sup>90</sup> Konstitutiv für den Stadtrichter war das Führen eines eigenen Amtssiegels, das lange Zeit als eine Signet für die städtische Selbstverwaltung und als „Symbol der Stadtfreiheit“<sup>91</sup> galt – das

---

84 Lutz (wie Fn. 30) 39.

85 Baltl (wie Fn. 21) 130.

86 Ebd. 129 ff.

87 Wacha, Stadtrichterschwerter in Österreich (wie Fn. 21) 88.

88 Eberstaller u. a. (wie Fn. 35) 51 (Grieskirchen 1623); für Steyr 1630: „Den 23. dito [Juni] ist herrn statrichter Johann Spindler daß schwert und szepter in seine behaßung übertragen worden“, zit. nach Edlbacher (wie Fn. 61) 109.

89 Lienhart (wie Fn. 21) 104.

90 (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien Hermann Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark 1), Graz / Köln 1957, 47 f.; Gernot Kocher, Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 25), Graz 1971, 78 ff.

91 Planitz (wie Fn. 1) 296.

älteste Stadtrichtersiegel der Steiermark stammt aus 1261,<sup>92</sup> wobei die Stadtrichter in Amtsangelegenheiten entweder allein oder gemeinsam mit der Bürgerschaft urkundeten. Jeder Stadtrichter hatte sich ein eigenes Amtssiegel anfertigen zu lassen.<sup>93</sup> In Eferding findet sich 1597 die Anforderung eines Stadtrichtersiegels explizit: „Es sol auch derselb gesetzte stattrichter (wo er zuor nit waffenmässig) ime alsपालdt sein gewöhnlich burgerlich pedtschafft oder zaichen in ain gemain insigl (doch außser helm, helmdekhen vnnd clainoten) schneiden lassen, mit wellichen sigl er alle briefliche vrkhunden, souil vnser stattgricht betreffen wirdt, von amtswegen fertigen vnnd bestättigen soll, khann vnnd mag.“<sup>94</sup> Erst die solcherart gesiegelten Urkunden besaßen Rechtskraft.

### III. Pflichten und Rechte

Bevor der neue Stadtrichter vereidigt wurde,<sup>95</sup> hatte der Blutbann – so die Stadt die Blutgerichtsbarkeit besaß – beigebracht zu werden. Diese Reisen nach Wien zur Einholung der hohen Gerichtsbarkeit schlugen sich für die Städte mit großen Ausgaben zu Buche. Der Welser Stadtrichter Tobias Lambacher musste für diese insgesamt 14 Tage dauernde Reise nach Wien, wo er als „Verehrung“ für die vielen „hungrigen“ Beamten der Niederösterreichischen Regierung – angefangen vom Türhüter bis zum „Copeyschreiber“ – auch viele lebende Fische (darunter Huchen, Karpfen) überbrachte, insgesamt über 186 Gulden erlegen, was ihm von der Stadt Wels dann rückerstattet wurde.<sup>96</sup>

Der neue Stadt- bzw. Marktrichter hatte am Beginn seiner Tätigkeit einen Amtseid gegenüber der Stadtgemeinde und dem Stadtherrn zu schwören, worin er auf seine Pflichten und Rechte vereidigt wurde. Die Stadtrichterinstruktion für den Steyrer Stadtrichter legte im ersten Punkt

92 Gerhard Pferschy, Stadtrichter und Stadtsiegel. Über die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in der Steiermark, in: Herwig Ebner / Walter Höflechner / Othmar Pickl / Annelies Redik / Hermann Wiesflecker / Inge Wiesflecker-Friehuber (Hrsg.), Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. FS Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, Graz 1988, 359 ff. (360).

93 Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 40.

94 Wutzel (wie Fn. 56) 53.

95 Als Beispiel für einen Eid (Tulln nach 1564) Ramharter (wie Fn. 79) 148.

96 Ferdinand Wiesinger, Die Reise des Welser Stadtrichters Tobias Lambacher um Acht und Bann im Jahre 1616, in: Heimatgäue 3 (1922) 263 ff.; zur Blutleihe (mit Vereidigung) Jörg (wie Fn. 69) 76; Ramharter (wie Fn. 46) 201; Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 42; siehe auch den Ersatz der Kosten für die Einholung des Blutbannes in Tulln durch den Stadtrichter (1673) Ramharter (wie Fn. 79) 152.

fest, dass dem neuen Stadtrichter „ein schweres jurament“ auferlegt sei, worin ihm aufgetragen wurde, „in denen hieryber allergnädigsten erthailenten paann- und achtbriefen haubtsächlich ermahnen lasßen“. Er sollte alle Bewohner der Stadt in „civil- und criminalsachen“ gleich behandeln.<sup>97</sup> Dieser gegenüber dem Stadtherrn geleistete<sup>98</sup> promissorische Eid – in der Neuzeit immer mehr einer verkürzten Instruktion gleichend – enthielt die Anerkennung der mit dem Stadtrichteramt verbundenen Verpflichtungen, verschiedene Aussagen über die Pflichten zur Amtsführung und einen Treueschwur des Amtsträgers gegenüber dem Stadtherrn.<sup>99</sup> Der neue Amtsinhaber sollte „sollich mir anbeuolhen ambt sambt vnd neben denen irer gnaden verglütben rathsgeschwornen, souil mein verstandt mit sich bringt, mit allen trewen abwartten“.<sup>100</sup> Der Eid musste in vielen Städten vor einem Kommissar des Stadtherrn bzw. in landesfürstlichen Städten vor dem Wahlkommissar des Landesfürsten abgelegt werden. Die Regierung verhängte auch Strafen gegenüber Stadtrichtern, die ihren Pflichten nicht nachkamen, so wurde der Grazer Stadtrichter Johann Pinter 1685 des Amtes entsetzt, weil er die Regierung von einem Mord in einem Grazer Wirtshaus zu spät verständigt hatte.<sup>101</sup>

Die Agenden des Markt- und Stadtrichters wurden in Arbeitsplatzbeschreibungen, in ausführlichen Instruktionen, in grobem, zunehmend detaillierter werdendem Rahmen festgelegt. „Unter dem stattrichter ist daß defensionwesen mit ihrer ordnung: die schizenmaiser, die wacher, die gerichtsdienner. Der stattrichter nimbt ein alle und iede straffen, peenfahl, gfüll und von zunften; die gibt er alle und iede dem burgermaister zu verrechnen; doch über abzug des wandls, so ihme, richter, bleibt“.<sup>102</sup> Je nach Verwaltungsorganisation hatte der Stadtrichter ein breites Tätigkeitsfeld: Wenn der Stadtrichter auch bürgermeisterliche Funktionen innehatte, musste er zudem über die Wirtschaft der Stadt/des Marktes wachen, die Einkünfte und Ausgaben kontrollieren (bzw. die Rechnungen führen), das Gericht ordnungsgemäß führen, auf die Brotbeschau, die Rauchfangbeschau, die Nachtwache, die Wege und Stege, die niedergegerichtlichen Streitigkeiten, die Häuser- und Grundkäufe, die Einberufung

---

97 Stadtarchiv Steyr, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Stadtrichter, 30. 9. 1702.

98 Herbert Knittler, Die Rechtsquellen der Stadt Weitra (Fontes Rerum Austriacarum 3/4), Wien / Köln / Graz 1975, 184 (Stadtrichter-Eid 1581/82, 1599/1605).

99 Lutz (wie Fn. 30) 96.

100 Wutzel (wie Fn. 56) 53.

101 Popelka (wie Fn. 31) 400.

102 Eberstaller u. a. (wie Fn. 35) 51 f. (Grieskirchen).



der Taidinge, die Sperrstunden der Wirtshäuser, die Beachtung der Sonntagsgottesdienste usw. achten.<sup>103</sup>

Eine für den Stadtrichter von Steyr ausgestellte Instruktion vom 30. September 1702 legte die Agenden des Stadtrichters fest, wozu vorrangig der Eid gehörte.<sup>104</sup> Bei Kriminalfällen hatte der Stadtrichter die „geschriebene[n] rechten und hiesige statt gewohnheiten in vleisßige observanz ziehen, doch allein nichts außrichten“.<sup>105</sup> Bei „vorfahlene[n] schulden, injuri- oder andere clagen“ sollte er „jedemahls trachten [...], die partheyen möglichist in der güette zu verainigen“.<sup>106</sup> Im Rat hatte der Stadtrichter das erste Votum inne; die Präzedenz gebührte aber dem Bürgermeister vor dem Stadtrichter „in publicis actibus“. Im Fall der Abwesenheit des Stadtrichters oblag dem ältesten Ratsherrn die Vertretung. Auch der Bürgermeister und die Inhaber der verschiedenen Stadtämter unterstanden dem städtischen Gericht, Schuldbriefe und Quittungen mussten vom Stadtgericht ausgefertigt werden. Der Stadtrichter durfte Strafen nur in Ansehung der Wirtschaftskraft der Personen aussprechen; die Abwicklung der Verlassenschaft von Malefikanten regelte man genau: Der Stadtrichter soll durch den Gerichtsschreiber „all vorgangene stattgerichtliche handlungen, verhören, verbott, geldt depositirung, process und anders [...] ordentlich prothocolliren lassen“.<sup>107</sup> Einsprüche gegen verhängte Strafen konnten beim Stadtrat eingebracht werden, in laufende Verfahren durfte aber nicht eingegriffen werden. Der für den Wochenmarkt zuständige Marktrichter unterstand dem Stadtrichter (besondere Bestimmungen bezüglich des Fürkaufs), aber auch die Zimentierung (gerechte „elen, gewicht und maß“<sup>108</sup>) oblag ihm. Des Weiteren hatte er eine disziplinierende Aufsicht über den Alltag (Gottesfurcht, Einhaltung der Fastengebote, Verbot „ketzerischer“/lutherischer Bücher) auszuüben, besonderes Augenmerk lag auf dem Essen, Trinken und Spielen in den Wirtshäusern. Nach dem Ende des Stadtrichteramtes sollte das gesamte stadtrichterliche Schriftgut zwingend der Registratur überantwortet werden.

Die Gerichtsverwaltung, die Rechtsprechung und – im weitesten Sinn – policeyliche Aufgaben gehörten zu den wesentlichen Amtspflichten des

103 Als gutes Beispiel siehe die in 20 Paragraphen unterteilte Instruktion für den Marktrichter von Kottes von 1727 Koller (wie Fn. 20) 175 ff.

104 Stadtarchiv Steyr, Mittlerer Kasten 18, Instruktion für den Stadtrichter, 30. 9. 1702. Die folgenden Passagen aus dieser Instruktion.

105 Ebd. § 2.

106 Ebd. § 3.

107 Ebd. § 8.

108 Ebd. § 11.

Stadtrichters bzw. des Stadtgerichtes. Niedergericht (Zivil- und Strafgericht) und im Fall der Verleihung des Blutbanns auch Hochgericht unterstanden der Amtsgewalt des jeweiligen Stadtrichters.<sup>109</sup> Das Stadtgericht tagte meist regelmäßig, abhängig von der Größe der Stadt in wöchentlichem Rhythmus oder auch in längeren Abständen, meist setzte man die Gerichtssitzung früh an – der Stadtrichter saß dem Stadtgericht vor. „[...] es soll auch ain ieder statt richter all wochen am freitag recht besetzen auf dem rathauß in der 9. stunt vormittag und den leuten recht tåg beschaiden geen lassen ainem ieden burger gegen dem andern als das von alter ist herkomen“.<sup>110</sup> Der Stadtrichter verfügte auch über Vollzugsgewalt, die er im Regelfall indirekt über die städtischen Gerichtsdiener (auch für die Untersuchungshaft der Angeklagten zuständig) ausüben konnte.<sup>111</sup> In manchen Städten wohnte der Stadtgerichtsdiener direkt im Rathaus und wurde über Einkünfte des Stadtrichteramtes (wie Markt- und Standgelder, Gerichtsgefälle) entlohnt.<sup>112</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wanderte hinsichtlich der Urteilsfindung ab der Frühen Neuzeit immer stärker an die landesfürstlichen Behörden, sodass der jeweilige Stadtrichter zwar meist die Verhaftung vornahm und die Verhöre mitunter im eigenen Haus sowie die Ermittlungen am städtischen Rathaus durchführte,<sup>113</sup> die Entscheidung und Urteilsfindung in landgerichtlichen Fällen aber den landesfürstlichen Behörden oblagen, für deren Rechtsgutachten seitens des Stadtgerichtes eine Urteilstaxe erlegt werden musste. Städtisches Niedergericht und landesfürstliches Hochgericht standen in vielen Städten in einem Spannungsverhältnis zueinander, die zahlreichen Eximierungen (Adel, Klerus, landesfürstliche Beamte, Juden, adeliges Hofgesinde, Universität, Handwerksgerichtsbarkeit) machten die Rechtsprechung innerhalb der Städte nicht einfacher. Streitigkeiten um Personen, die „sich der Stattgerichts Obrigkeit nit unterwerffen, sonderen von darumben exempt sein wolle, weillen derselbe in kayserlichen Diensten gestandten“,<sup>114</sup> kamen immer wieder vor. Auch die Abgrenzung zwischen dem Stadtrat

---

109 Beimrohr (wie Fn. 32) 82 ff.; Hubert Felderer, *Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784*, Innsbruck 1996, 109–115; Knittler (wie Fn. 98) 185 f. (1584), 215 f. (1654).

110 Nösslböck (wie Fn. 43) 419 (Freistadt 15. Jh.).

111 Als Überblick zum Thema Gerichtsdiener: André Holenstein / Frank Konersmann / Josef Pauser / Gerhard Sälter (Hrsg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert* (= Studien zu Policey und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 2002.

112 Beimrohr (wie Fn. 32) 95; Weiß (wie Fn. 25) 66 ff.

113 Schillinger-Prassl (wie Fn. 36) 43.

114 Felderer (wie Fn. 109) 111.

und dem Stadtgericht machten „Schrannenordnungen“, die gegenüber dem Stadtrat für klare Kompetenzen sorgen sollten, notwendig.<sup>115</sup>

Das Niedergericht erstreckte sich auf Fälle von Injurien, Nachbarschaftskonflikten und Streitigkeiten um die Zahlung von Schulden, Diebstähle, übles Hausen und um ähnliche Delikte. Der Stadtrichter bemühte sich meist um ausgleichende Rechtsprechung, indem es dem Stadtgericht meist weniger um die Verhängung von Strafen, denn eher um die Herstellung von Einigkeit und Frieden ging. Der Stadtrichter versuchte mit seiner Rechtsprechung, die Zuständigkeit des Gerichtes innerhalb der Stadt zu festigen, indem es Streitparteien verboten wurde, untereinander selbständig Einigkeit („heimliche Vergleiche“<sup>116</sup>) herzustellen. Am Beispiel des Stadtgerichtes Zwettl lässt sich der „sanfte“ Einstieg des Stadtrichters in die frühneuzeitliche Konfliktgemeinschaft Stadt gut zeigen.<sup>117</sup>

Tabelle 1: Inhaltliche Aufgliederung des Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698 (Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1)

„Raufhandel“, Schläge, Gewalt	151	41,60 %
Verbalinjurien, Vorwürfe	144	39,67 %
Schadensersatz	20	5,51 %
Sexualdelikte (Unzucht, Ehebruch)	18	4,96 %
Diebstahl	12	3,30 %
„übles Hausen“	9	2,48 %
Varia	9	2,48 %
Summe	363	100,00 %

115 Am Beispiel der Schrankenordnung von 1536 Josef Pauser, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien*, in: Peter Csendes / Ferdinand Oppl (Hrsg.), *Wien, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)*, Wien 2003, 47 ff. (59); zur Abgrenzung von Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtrat Heinrich Demelius, *Stadtrichter contra die von Wien. Ein Beitrag zur Wiener Gerichtsverfassung im 16. Jahrhundert*, in: *Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 90 (1953) 145 ff.

116 Thomas Winkelbauer, *„Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“*. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, in: *ZRG-GA* 109 (1992) 129 ff. (134 ff.).

117 Mit breiterer Argumentation Scheutz (wie Fn. 19).

Tabelle 2: Zeitgenössische Rubrizierungen der Gerichtsentscheidungen im Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698 (Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1)

Vergleich der Injurien (Herstellung von „Freundschaft“)	192	52,90 %
Strafe	67	18,46 %
Vergleich und Strafe	41	11,29 %
Klage	38	10,47 %
„ohne Bezeichnung“	15	4,13 %
Diverses	10	2,75 %
Summe	363	100,00 %

Immer wieder übertrug man dem Stadtrichter die „absonderliche obacht“ für ein „stattgerichtliches ordnungsmessiges prothocoll der aldort vorkommenden gerichtssachen“,<sup>118</sup> daneben mussten die oft große Summen beinhaltenden Waisen- und Depositenbücher,<sup>119</sup> Grundbücher usw. in guter Form bzw. gutem Zustand gehalten werden.

Neben dem Gericht zeichnete der Stadtrichter für zahlreiche städtische Verwaltungsagenden in Koordination mit anderen städtischen Amtsträgern verantwortlich.<sup>120</sup> Die Gewerbe- und Marktaufsicht gehörte zu seinen Kernaufgaben: die wöchentliche Brot- und Fleischbeschau,<sup>121</sup> die Jahr- und Wochenmarktkontrolle, die Eichung der Maße und Gewichte, die Qualitätskontrolle von verschiedenen in der Stadt zum Kauf angebotenen Produkten (etwa Fische) und der Kampf gegen den preistreibenden Fürkauf.

Daneben hatte der Stadtrichter in gleichsam polizeilicher Funktion für Ruhe und Ordnung innerhalb der Stadt zu sorgen: die Ruhe und Sicherheit der Gassen, das Unterbinden von Streitigkeiten (Verbal-, Realinjurien), die Einhaltung der Sperrstunden der Gasthäuser, die Kontrolle verdächtiger Personen und etwa die Wohlfahrtspflege (etwa gegenüber Armen, Bettlern). Aber auch baupolizeiliche Aufgaben nahm er vielfach wahr: Die Kommission der vierteljährlichen Feuerbeschau und die Rauchfangkontrolle unterstand nominell seiner Leitung, Nachbarschafts-

---

118 Nösslböck (wie Fn. 43) 472 (Freistadt 1690).

119 Martin Scheutz, Pater Kindergeneral und Janitscharenmusik? Österreichische Waisenhäuser der Frühen Neuzeit im Spannungsfeld von Arbeit, Erziehung und Religion, in: Reinhard Sieder / Michaela Ralsler (Hrsg.), Themenheft: Kinder des Staates. ÖZG 2014/1 (2014) 36 ff. (41 f.).

120 Beimrohr (wie Fn. 32) 87 ff.; Felderer (wie Fn. 109) 113 ff.

121 Zauner (wie Fn. 29) 635.

konflikte mit baupolizeilichem Hintergrund (etwa die zahlreichen Streitigkeiten um das Sekret [Abort]) hatten ihn zu interessieren.

Der Stadtrichter besaß neben dem Bürgermeister besondere Ehrenrechte, wie sich schon an seiner ehrenvollen Anrede („ehrsamer“ Richter) zeigt. In der konstituierenden Sitzung des St. Pöltener Stadtrates wies der neue Stadtrichter den Ratsmitgliedern die „sessionses“, also die Ratssitze, zu, um Präzedenzkonflikte zu vermeiden und setzte damit gleichzeitig auch ein Zeichen seiner Amtsgewalt.<sup>122</sup> Im Rat besaß er oft die erste Stimme beim Votum und die festgeschriebene erste Stelle nach dem Bürgermeister im Zeremoniell. „Der statrichter solle hinführo bei denen rathssessionen, nach dem burgermaister die erste stelle, wie auch das erste votum haben, sonst aber hat derselbe gleicher gestalden mit ainigem andern stattamt sich keines weegs zu beladen“.<sup>123</sup> Meist wurde dem Stadtrichter nach der Wahl ein Ehrentrunk auf der Ratsstube gegeben, auch während der Gerichtssitzungen hielt man ihn mitunter kostenfrei. Beim Empfang von Gästen – etwa dem Stadtherrn oder dem durchreisenden Landesfürsten – kam ihm ein besonderer repräsentativer Rang zu, auch bei städtischen Prozessionen. Der Stadtrichter wurde zudem auch für städtische Delegationen als Repräsentant der Stadt eingesetzt.

An nutzbaren Rechten lassen sich verschiedene Bezahlungsmodelle des Stadtrichters nachweisen. Der Stadtherr entlastete „seinen“ Stadtrichter lange Zeit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben, die sonst den Bewohnern der Stadt bzw. den Bürgern aufgebürdet wurden. Die Entlastung von grundherrschaftlichen Abgaben benachteiligte v. a. ärmere Stadtrichtereinhaber, weil diese weniger Abgaben entrichten mussten als wohlhabende Amtsinhaber. Deshalb setzte sich eine fixe Besoldung der Stadt- und Marktrichter durch, wobei gewisse Leistungen (etwa das Legen der meist verspätet eingereichten Marktrichterrechnungen) extra entlohnt wurden, was den Druck zur fristgerechten Abgabe der Rechnungen erhöhen sollte.<sup>124</sup>

Die Zuweisung von Amtsgefällen erwies sich in vielen Städten aber auch als problematisch, weil dies zu undurchsichtigen Praktiken<sup>125</sup> führte, indem der Stadtrichter auf verschiedene Art versuchte, seine Einnahmen zu steigern. Meist wurde der Stadtrichter indirekt über die Entrichtung von Gebühren (etwa bei verschiedenen Schreibarbeiten) oder beim Bür-

122 Lutz (wie Fn. 30) 38.

123 Nösslböck (wie Fn. 43) 472 (Freistadt 1690).

124 Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert* (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 38), Wien 2001, 213.

125 Drüppel (wie Fn. 12) 361.

gergeld (der Aufnahme von Neubürgern, Bürgertaxen) entlohnt. In der Praxis setzte sich langsam eine mitunter über städtische Rechnungsbücher nur begrenzt nachvollziehbare, reguläre „Besoldung“ durch. Der Leobener Stadtrichter erhielt 1561 sein Einkommen aus Geldleistungen, aber auch aus Naturalien, dem Grundzins der Häuser und Gründe im Burgfried, den Mauteinnahmen vom Jahrmarkt und aus den Strafgeldern. Weiters erhielt er von den Fleischhackern Ochsenzungen und Lammfelle sowie drei Fuder Heu von drei städtischen Meierhöfen.<sup>126</sup> Im oberösterreichischen Grieskirchen klang dies 1623 so: „Der statricher nimbt ein alle und iede straffen, peenfahl, gfüll und von zunften; die gibt er alle und iede dem burgermaister zu verrechnen, doch über abzug des wandls, so ihme, richter, bleibt.“<sup>127</sup> Vielfach lassen sich verschiedene Deputate, etwa ein Salz- oder ein Holzdeputat,<sup>128</sup> für Stadtrichter als Form des Entgelts nachweisen.

Die meisten Stadtrichter waren an den Einnahmen aus dem Gerichtswandel beteiligt, indem ihnen ein Teil der Bußgelder oder Einnahmen aus Konfiskationen zugestanden wurde. Das Stadtrichteramt galt vielfach als das einträglichste Amt unter den städtischen Bürgerämtern, wobei v. a. die Zivilgerichtsbarkeit (Sitzgelder, Siegelgelder) und die daraus resultierenden Taxgelder viele Einkünfte abwarfen.<sup>129</sup> In Innsbruck erhielt etwa der Stadtrichter im 17. Jahrhundert pro Tagsatzung ein Sitzgeld von 32 Kreuzern, der Gerichtsschreiber 16 Kreuzer. Als Siegelgeld war für wenig umfangreiche Urkunden, Schuldbriefe und Quittungen eine Taxe in der Höhe von 12 Kreuzern zu bezahlen. Erst mit den Gaisruckschen Reformen und der josephinischen Magistratsreform wurden in vielen Städten fixe Besoldungen eingeführt: In Innsbruck bekam der Stadtrichter 450 Gulden jährlich; die Stadtkammerrechnung 1791/92 wies an Gerichtstaxen und Siegelgeldern 3.569 fl. aus.<sup>130</sup> In Graz erfahren wir erst im Kontext der Haugwitzschen Reformen über die Einkünfte des Stadtrichters, der 1747 211 Gulden bezog.<sup>131</sup> Neben dem Ratgeld von 150 Gulden erhielt er Neujahr-, Kanzlei- und Kalenderdeputate von 37 Gulden und 24 Gulden als Jahrmarktgeld. Zudem bekam er für den „Schwertjungen“ 40 Gulden sowie zusätzlich für zwölf Startin (1 Startin = 566 Liter) Wein Steuerfreiheit, ein Eis-, Fischkalter- und Bruckhirschkontingent (offenbar

---

126 Schillinger-Prassl (wie Fn. 35) 42.

127 Eberstaller u. a. (wie Fn. 36) 51f (Grieskirchen 1623).

128 Ramharter (wie Fn. 46) 200.

129 Beimrohr (wie Fn. 32) 93 ff.

130 Felderer (wie Fn. 109) 120 f.

131 Popelka (wie Fn. 31) 401.

aufwandsbezogene Abgeltungen) von rund 12 Gulden sowie an dinglichen Gütern einen Kalender, einen Gewandbesen und ein Federmesser.

#### **IV. Klientel- und Netzwerke – die Stadtrichter in sozialgeschichtlicher Sichtweise**

Stadtrichter- und Bürgermeisteramt waren städtische Ämter, die einer Elite innerhalb der sozial ungleich aufgestellten Bürgergemeinde der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte und Märkte vorbehalten blieben. Entsprechend hoch war zum Teil auch der Widerstand gegen den Amtsinhaber Stadtrichter. Vielen der mitunter äußerst resolut auftretenden Stadtrichter wurde Parteilichkeit seitens der Stadtbewohner vorgeworfen, was seitens des Stadtrates und des Stadtgerichtes mit Gefängnis oder gar mit dem Entzug des Bürgerrechtes zur Ahndung kam. Schimpftiraden gegen Amtsträger, wie sie in Niedergerichtsprotokollen auftauchen, sind nicht selten: „Die Bürgerschaft soll dem Stadtrichter und den Stadträten mehr Respekt, Gehorsam und Ehrbarkeit entgegenbringen wie bisher, damit sich der Stadtrat nicht veranlaßt sehe, die schärfsten Strafmittel gegen diese widerspenstigen Bürger in Anwendung zu bringen oder die Hilfe der Landesregierung in Anspruch zu nehmen. Dagegen soll den Bürgern auch seitens des Richters und Rates der gebührende Respekt erwiesen werden“.<sup>132</sup> Als in Innsbruck ein Geladener mehrmals nicht zur Tagsatzung erschien, wurde er vorgefordert, woraufhin der Beklagte einen „schimpflichen Zettel zugefertigt und darinnen“ den Stadtrichter „ainen Vogl tituliert“.<sup>133</sup>

Formell wurden die Stadtrichter gewählt, doch muss man diese Wahl als in ein „System von Verwandtschaft und Klientelbindung“<sup>134</sup> eingebettet interpretieren. Nicht von ungefähr verbot die steirische Regierung dem Grazer Stadtrat vor der Wahl alle „Factionen und Conventiculn“. Jegliche „Sugestion oder Underweisung“<sup>135</sup> hatte zu unterbleiben, dennoch lassen sich bei den Stadtrichtern vielfach städtische, mitunter

---

132 Jörg (wie Fn. 69) 79.

133 Felderer (wie Fn. 109) 86.

134 Gerd Schwerhoff, Der Kornmesser und der Bürgermeister. Macht, Recht und Ehre in der Reichsstadt Köln (1592/93), in: Eva Labouvie (Hrsg.), Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, München 1997, 51 ff. (56); zum kleinstädtischen Ringen der Familienclans um Macht und Einfluss Norbert Schindler, Der Prozess der Zivilisation in der Kleinstadt. Die Traunsteiner Kaufmannsfamilie Oberhueber (1600–1800), Wien 2007, 115 ff.

135 Popelka (wie Fn. 31) 397.

stark verfeindete Netzwerke nachweisen. In Fürstenfeld hatten sich konkurrierende Gruppierungen von Ratsherren und Bürgern gebildet, die jeweils versuchten, ihren Kandidaten als Stadtrichter durchzusetzen, um ihre elitäre Stellung auszubauen. Umgekehrt sahen sich gewählte Stadtrichter innerhalb kürzester Zeit mit den Vorwürfen von Amtsmissbrauch, mit Pasquillen, mit schweren Beschimpfungen und mit Anklagen um Amtsenthebung vor der jeweiligen Regierung konfrontiert.<sup>136</sup> Konkurrenten um das Richteramt konnten sich gegenseitig schon mit frühneuzeitlichen Freundschaften wie „Du Heuchler, Zuetüchtler [Zutüttler / Schmeichler, Ohrenbläser], Stiegentrager [Verleumder], Sechsschillinger [Verräter]“ belegen.<sup>137</sup>

Die Städte und Märkte der Frühen Neuzeit waren von den städtischen Wirtschaftseliten (Kaufleuten, Händler, Wirte) kontrolliert. In Innsbruck wurde der Stadtrichter jährlich gewechselt. Von den 58 Stadtrichter-Amtsträgern der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert,<sup>138</sup> die allesamt dem Stadtrat oder den Stadtgerichtsbeisassen entstammten, wurzelten 24 Personen (41,4 %) im Gastgewerbe, 17 Personen (29,3 %) im Handel und nur 15 Personen (29,9 %) im Handwerk. Die Abkömmlichkeit erscheint beim Gastgewerbe, das große Interessen an einer Beeinflussung der städtischen Politik aufwies, am größten gewesen zu sein. Die Handwerker, die in Innsbruck vielfach aus dem hofbefreiten Handwerk stammten, zeigen sich wenig: Hofstattler, Säckler, Maler oder Hofbuchdrucker finden sich selten als Stadtrichter. Im 18. Jahrhundert scheinen bei der sozialen Zusammensetzung der Innsbrucker Stadtrichter wenige Änderungen auf,<sup>139</sup> wobei sich im 18. Jahrhundert die Stadtrichter nur mehr aus den Stadtgerichtsbeisassen rekrutierten. Rund drei Viertel der Innsbrucker Stadtrichter entstammten der Schicht der „Gastgeben“ und der Handelsleute, wobei die „Gastgeben“ gegenüber den Handelsleuten an Bedeutung verloren (43,7 % Handelsleute, 33,3 % Gastgeben). Die „Handwerker“ – darunter auch Apotheker – waren erneut schwach vertreten: Posamentierer, Rotgerber, Bierbrauer, Schmalzwäger finden sich vereinzelt.

Die städtischen Eliten, denen es gelang, alle städtischen Ämter nahezu in Erbpacht zu vereinnahmen, sicherten sich den Zugriff auf zentrale städtische Ämter wie Stadtrichter und Bürgermeister. Viele Stadtrichter, aber auch Bürgermeister, blickten vor Amtsantritt bereits auf eine lange Rats- und Amtskarriere (darunter das Amt des Stadtkämmerers) zu-

---

136 Schöggel-Ernst (wie Fn. 17) 759 ff.

137 Für 1588 Gmasz (wie Fn. 15) 9.

138 Beimrohr (wie Fn. 32) 90.

139 Felderer (wie Fn. 109) 115 ff.



rück,<sup>140</sup> bevor sie zum Stadtrichter oder Bürgermeister avancierten. Von den 50 Bürgermeistern der Stadt Linz, zwischen 1490 und 1787 „Hauptstadt“ des Landes Ob der Enns und Sitz der oberösterreichischen Landstände, waren 27 Bürgermeister zuvor auch Stadtrichter gewesen. Bei der Gegenüberstellung von Linzer Stadtrichter- und Bürgermeisteramt lässt sich also zeigen, dass viele Bürgermeister (mitunter auch unmittelbar) vor ihrem Amtsantritt das Stadtrichteramt versahen, sodass sie, wenn sie an die Spitze der Stadt traten, schon über breite Amts- und Verwaltungskennntnisse verfügten. Ähnlich war die Situation in Freistadt: Von den 59 als Person fassbaren Bürgermeistern versahen gleich 38 Amtsinhaber davor (und mitunter auch danach) das Amt des Stadtrichters. Im 16. Jahrhundert fluktuierte das Amt des Bürgermeisters und Stadtrichters noch stärker als im 17. und v. a. im 18. Jahrhundert, als Ämterwechsel immer seltener vorkamen. In der Stadtordnung von Grieskirchen heißt es noch 1623: „Es soll auch kain burgermaister und stattrichter über zwai jahr im ambt verbleiben, sondern andere gesetzt werden“.<sup>141</sup>

Die Amtsdauer mancher Stadtrichter begann in der Frühen Neuzeit im Vergleich zum Mittelalter, wo die Stadtrichter meist ein oder zwei Jahre im Amt waren, zu wachsen. Vergleicht man die Amtsperioden der 73 Linzer Stadtrichter zwischen 1490 und 1784, so fällt deren länger werdende Amtszeit im 18. Jahrhundert auf: Zwischen 1490 und 1600 versahen 35 Personen das Stadtrichteramt, wobei viele das im 16. Jahrhundert meist ein- oder zweijährig befristete Amt mehrfach versahen (Michel Topfhammer sogar vier Amtsperioden, 1538–47, 1549, 1550, 1562). Die durchschnittliche Amtsdauer im 16. Jahrhundert lag bei 3,14 Jahren, im 17. Jahrhundert bei 3,83 und im 18. Jahrhundert bei 7,07 Jahren. Vor allem ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlängerten sich die Amtsperioden der Linzer Stadtrichter beträchtlich. Während in der ersten Hälfte (1600–1646) noch 17 Linzer Stadtrichter listenmäßig erfasst werden konnten, traten zwischen 1652 und 1692 nur mehr sieben auf. Amtszeiten wie die von Georg Gotthard Payrhuber (1721–1733) mit zwölf Jahren oder die von Johann Franz Dengg (1702–1709) und die von Johann Josef Guschl (1753–1760) mit je sieben Jahren spiegeln eine Tendenz zur Institutionalisierung und Professionalisierung des Amtes wider. Ähnlich wie in Linz gestaltete sich die Situation in Freistadt: Zwischen

140 Exemplarisch erarbeitet für Wiener Neustadt Eveline Lindner, Wiener Neustädter Bürgermeister im 17. Jahrhundert. Georg Christoph Preydl (1634–1641), Georg Holzner (1642–1647), Christoph Kischinger (1648–1663). Diss. Wien 1975, 50 ff., 115 ff., 184 ff.; Bernhard Görg, Die Bürgermeister der Doppelstadt Krems – Stein des 15. und 16. Jahrhunderts, Diss. Wien 1963, 167 ff.

141 Eberstaller u. a. (wie Fn. 35) 49 (Stadtrecht von Grieskirchen 1623).

1489 und 1599 (40 Inhaber) dauerte die durchschnittliche Amtszeit 2,75 Jahre, zwischen 1600 und 1693 (31 Inhaber) dann schon 3 Jahre und zwischen 1694 und 1789 (14 Inhaber) 6,8 Amtsjahre. Der Freistädter Stadtrichter Simon Höller (1727–1737) war mit zehn Jahren Spitzenreiter, gefolgt vom letzten Freistädter Stadtrichter vor der Magistratsreform Johann Georg Kemeter (1780–1789), der dann noch drei Jahre als erster josephinischer Bürgermeister sein Amt weiter versah. Auch im kärntnerischen Gmünd – um noch ein Vergleichsbeispiel zu bemühen – kam es zu häufigen Fluktuationen von Stadtrichtern und Bürgermeistern: Von den 87 namentlich fassbaren Gmünder Bürgermeistern amtierten 41 auch als Stadtrichter.<sup>142</sup> Anders als in Linz oder Freistadt zeichnen sich aber hier keine durchgehend langen Bürgermeister- und Stadtrichterperioden ab, sondern die Bürgermeister/Stadtrichter regierten im Schnitt zwei Jahre, wurden dann abgewählt, kehrten allerdings im Abstand einiger Jahre wieder (wobei die Stadtrichter auf deutlich mehr Amtswiederholungen als die Bürgermeister kamen): Johann Ruprecht Meixner amtierte durch vier Stadtrichterperioden hindurch (1720–1725, 1730–1732, 1739–1741, 1745–1747), schaffte dazwischen aber auch als Bürgermeister mehrere Amtsperioden (1717–1719, 1728–1729, 1736–1738, 1744). In St. Veit dagegen wurden die Amtszeiten der Bürgermeister im 18. Jahrhundert deutlich länger, die St. Veiter Bürgermeister amtierten im Schnitt rund sieben Jahre.<sup>143</sup>

## Resümee

Ursprünglich war der Stadtrichter ein Vertreter des Stadtherrn in der mittelalterlichen Stadt, doch wandelte sich dieses Amt schon im Laufe des Spätmittelalters zu einem unter bürgerlichen Einfluss stehenden Amt. Nach dem allmählichen Verlust der stadtherrlichen Punzierung besaß der Stadtrichter eine schwierige, doppelte Position innerhalb der Stadt, einerseits war er dem Stadtherrn verpflichtet, andererseits dem Stadtrat durch Instruktion und Eid verbunden.<sup>144</sup> Neben der „Tauglichkeit“ war

---

142 Lax (wie Fn. 15) 824 ff.

143 Martin Wutte, Die Richter und Bürgermeister der Stadt St. Veit, in: Carinthia I 120 (1930) 19 ff.; Grabstein für einen Bürgermeister Erlefried Krobath, Die Bürgermeister der Stadt Steyr und ihre Zeit, in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 27 (1966) 3 ff. (21); Lindner (wie Fn. 140) 178.

144 Am Beispiel der Stadt Münster Uwe Goppold, Stadtrichter, Rat und Landesherr: Die Ratskur in Münster während des 17. Jahrhunderts, in: Rudolf Schlögl

es v. a. die auf wirtschaftlichen Grundlagen ruhende „Abkömmlichkeit“, die als unmittelbare Voraussetzung für das Amt galt. Eide und Instruktionen suchten das Tätigkeitsfeld des Stadtrichters zu normieren, aber dennoch blieb diesem einiger Spielraum für ein eigenes Amtsverständnis. Die konsensuale Wahl des Stadtrichters band die Bürgerschaft in das Amt ein, mit dem Beginn der Neuzeit lässt sich aber nur mehr von eingeschränkter Wahl sprechen, weil die landesfürstlichen Wahlkommissare die Auswahl von rechten (sprich katholischen) Amtsträgern gewährleisten sollten. Die Arbeitsintensität des Amtes, die vielen damit verbundenen Konflikte, die große Verantwortung und die Fülle der administrativen Aufgaben bewirkten, dass immer wieder gewählte Kandidaten dieser Bürde zu entfliehen trachteten, wenn auch umgekehrt die besondere Stellung des Kandidaten im städtischen Zeremoniell (Prozessionen, Sitz in der Kirche, Rang im Stadtrat, Zepter/Schwert, Siegel) reizvoll erscheinen musste. Gegen Stadtfremde ging der Stadtrichter mit der Härte des Gesetzes vor, innerhalb der Stadt versuchte er dagegen ausgleichend zu wirken, damit der labile Friede und das von großen sozialen Gegensätzen gekennzeichnete Mikroklima der Stadt im Lot blieben – die Stadtrichter versuchten in Niedergerichtsangelegenheiten häufig Streitparteien zu „guten freunden“ zu „sprechen“. Als Amtsinhaber musste sich der Stadtrichter einiges an Kritik gefallen lassen, wie verschiedene Injurienprozesse verdeutlichen. Als Amt des Stadtherrn stand der Stadtrichter lange im Gegensatz zum Bürgermeister, dem „primus inter pares“ der Ratsbürger. In der Neuzeit lässt sich das Amt des Stadtrichters aber immer stärker auch als Durchgangsposten eines Amtsträgers auf dem Weg zum Bürgermeisterramt verstehen. Kaufleute und Händler, aber auch Wirte, dominierten dieses Amt (wie auch das des Bürgermeisters). Die ursprünglich auf ein oder zwei Jahre befristeten Amtszeiten verlängerten sich ab dem 17. und 18. Jahrhundert immer mehr, das Amt des Stadtrichters befand sich auf dem Weg der Professionalisierung – die josephinischen Magistratsreformen am Beginn des 1780er Jahre setzten den richterlichen Autodidakten und rechtskundigen Praktikern ein Ende.

---

(Hrsg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, 9 ff. (97).

